



## Entgeltordnung für Lehrkräfte (TV-EntgO-L) – Frist beachten!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 01.08.2015 ist die Entgeltordnung für Lehrkräfte in Kraft getreten und löste die bisherigen Bayerischen Eingruppierungsrichtlinien vom 01.12.2012 ab. Alle TV-L-Beschäftigten werden nun bundeslandübergreifend einheitlich eingruppiert.

### Was hat sich geändert?

Die neue Entgeltordnung folgt dem Prinzip der Vorrangstellung für vollständig ausgebildete Lehrkräfte. Daraus wird die systematische Eingruppierung aller übrigen Lehrkräfte mit geringerer oder anderweitiger Ausbildung abgeleitet. Dadurch kann es in einigen Bereichen zu einer höheren Eingruppierung von Lehrkräften mit bestimmten Abschlüssen kommen (s. unten). Mit der Bezügemittelteilung vom August 2015 wurden die Lehrkräfte bereits über die Änderungen informiert.

### Antragsfrist?

Der formlose Antrag muss bis spätestens **31.07.2016** (Ausschlussfrist) der personalverwaltenden Stelle vorliegen, danach gestellte Anträge werden nicht mehr rückwirkend bis zum 01.08.2015 bewilligt. Ruhte das Arbeitsverhältnis am 01.8.2015 bzw. 01.08.2016 (wegen Sonderurlaub, Elternzeit, Pflegezeit, etc.), kann der Antrag innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit gestellt werden.

### Wer kann einen Antrag stellen?

Für nach TV-L angestellte Lehrkräfte an Gymnasien in Bayern ändert sich jedoch nur in wenigen Bereichen etwas, da sich die bisherigen Eingruppierungsrichtlinien bereits an dem Prinzip der Vorrangstellung für vollständig ausgebildete Lehrkräfte orientierten. **Von der Neuregelung können daher folgende Lehrkräfte durch eine Antragstellung profitieren: Lehrkräfte mit der Fakultas Kunst, Musik, Sport sowie Lehrkräfte mit einer anderweitigen Ausbildung, die sich bereits zum 31.07.2015 und am 01.08.2015 weiterhin im Dienst des Freistaates Bayern befanden.**

Bei allen ab dem 01.08.2015 neu geschlossenen Verträge, befristet oder unbefristet, wurde bereits die neue Entgeltordnung berücksichtigt. In diesen Fällen ist kein Antrag erforderlich.

Der Antrag kann formlos gestellt, aus Gründen der Rechtssicherheit sollte er aber in **Schriftform** erfolgen.

Betroffener Personenkreis	Entgeltgruppe bisher	Entgeltgruppe neu
<b>Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen</b>		
a) Lehrkräfte mit Studium an einer Hochschule für Musik, Kunst oder Sport oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 11	EG 12

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband

Arnulfstraße 297  
80639 München

Telefon 089 746163-0  
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de  
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63  
BIC: FLESDEM33





b) Lehrkräfte mit Studium an einer Hochschule für Musik, Kunst oder Sport oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbarem Abschluss, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach haben	EG 10	EG 11
<b>Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit der Lehramtsausbildung an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen</b>		
Lehrkräfte mit anderweitiger Ausbildung	unterhalb EG 10	EG 10

### Was ist vor einer Antragstellung zu beachten?

Die Überleitung in eine andere Entgeltgruppe erfolgt nach § 17 Abs. 4 TV-L und hat den Neubeginn der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe, Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder sowie eine rückwirkende Kürzung der Jahressonderzahlung und künftig geringere Jahressonderzahlung zur Folge. Die Lehrkräfte werden bei der Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Entgelt erhalten, mindestens jedoch in Stufe 2.

### Aber:

- Im konkreten Einzelfall kann sich der Höhergruppierungsgewinn auf den Garantiebtrag in den Entgeltgruppen 9 bis 15 - 59,84 Euro ab 1.03.2015 bzw. 61,31 Euro ab 1. 03.2016 gem. § 17 Abs.4 TV-L beschränken.
- Bei Beschäftigten mit Strukturausgleich kann der Höhergruppierungsgewinn wegen der Anrechnung geringer ausfallen oder sich auf Null reduzieren
- Bei einem in Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe kann eine Höhergruppierung wegen der nach einer Höhergruppierung grundsätzlich neu beginnenden Stufenlaufzeit trotz eines Höhergruppierungsgewinns zum Überleitungszeitpunkt bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg von Nachteil sein (ausgenommen Beschäftigte in Stufe 1)

**Bevor ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt wird, sollten sich die Betroffenen mit der personalverwaltenden Stelle in Verbindung setzen und die konkreten Auswirkungen klären** (u.a. im Hinblick auf einen in Kürze anstehenden Stufenaufstieg, der Anrechnung eines eventuell gewährten Strukturausgleichs eines Antrags klären, mögliche Auswirkungen auf die Höhe der Jahressonderzahlung). Dies sind für angestellte Lehrkräfte an staatlichen Schulen die Regierungen, bei kommunalen Schulen die Personalreferate der Kommunen.

### Was passiert, wenn ich keinen Antrag stelle?

Eine Höhergruppierung erfolgt nicht automatisch, für übergeleitete Beschäftigte gilt der Grundsatz der Besitzstandswahrung, sie verbleiben also in der Entgeltgruppe mit den bisherigen Stufenlaufzeiten, in der sie sich bei der Überleitung befanden, so lange sich die ausübende Tätigkeit nicht ändert. Bei einer Änderung greift die Tarifautomatik. Der Bestandsschutz gilt auch bei einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. einer weiteren Befristung sowie einer Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, wenn die am 31.07.2015 ausgeübte Tätigkeit unverändert fortgeführt wird. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, einen Antrag zu stellen.

Mit kollegialen Grüßen

Ina Hesse  
Rechtsschutzreferentin im bpv  
rechtsschutz@bpv

Sarah Jockers  
Justiziarin des bpv  
jockers@bpv.de

